



CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

2014

4	VORWORT DES VORSTANDSVORSITZENDEN	
5	PFLICHTANGABEN IM CORPORATE GOVERNANCE BERICHT	
5	Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K.	
5	Corporate Governance Struktur	
6	VORSTAND	
6	Vorstandsmitglieder	
8	Kompetenzverteilung im Vorstand	
9	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen	
9	Ausschüsse des Vorstands	
10	AUFSICHTSRAT	
10	Aufsichtsratsmitglieder	
11	Beschränkung des Wechsels vom Vorstand in den Aufsichtsrat	
11	Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder	
12	Unabhängige Mitglieder bei Gesellschaften im Streubesitz	
12	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in börsennotierten Gesellschaften	
12	Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats	
13	Ausschüsse des Aufsichtsrats	
16	Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in Sitzungen	
16	Zustimmungspflichtige Verträge	
17	INFORMATIONEN ÜBER DIE VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT	
19	PRINZIP „ONE SHARE – ONE VOTE“	
19	WEITERENTWICKLUNG DER DIVERSITÄTSREGELN	
20	MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT UND IN LEITENDEN STELLEN	
21	BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION	
22	RECHNUNGSLEGUNG UND ZUSAMMENARBEIT VON AUFSICHTSRAT UND ABSCHLUSSPRÜFER	
23	BERICHT ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG	
25	ANSPRECHPARTNER	

VORWORT DES VORSTANDSVORSITZENDEN

Zum sechsten Mal legt die BAWAG P.S.K. ihren Corporate Governance Bericht vor.

Seit 2006 hat sich die BAWAG P.S.K. freiwillig verpflichtet die anwendbaren Vorschriften des Österreichischen Corporate Governance Kodex („CGK“ <http://www.corporate-governance.at>) anzuwenden. Der CGK richtet sich im Wesentlichen an börsennotierte Unternehmen. Er enthält Regeln, die auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen (L-Regeln), Regeln, die eingehalten werden sollen und eine Abweichung begründet werden muss, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen (C-Regeln, comply or explain) und Regeln mit Empfehlungscharakter, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist (R-Regeln). Darüber hinaus gelten gesetzliche Regelungen für Unternehmen, die an der österreichischen Börse notieren. Für nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften sind diese als C-Regeln zu interpretieren.

Der vorliegende Corporate Governance Bericht der BAWAG P.S.K. orientiert sich am Anhang 2 des CGK.

Die Einhaltung des CGK wird über eine externe Evaluierung von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH sowie von Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte (Überprüfung der

den Wirtschaftsprüfer betreffenden Fragestellungen) geprüft. Die Evaluierung erfolgt anhand des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens.

Im Geschäftsjahr 2014 wurde der überwiegende Teil der Regeln – soweit diese von der Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K. umfasst sind – eingehalten. Einzelne Ausnahmen ergeben sich aufgrund der geschlossenen Aktionärsstruktur der BAWAG P.S.K. und werden nach dem „comply or explain-Prinzip“ erklärt.

Mit dieser freiwilligen Selbstregulierungsmaßnahme will die BAWAG P.S.K. das Vertrauen der Kunden, Mitarbeiter und Öffentlichkeit weiter stärken.



PFLICHTANGABEN IM CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

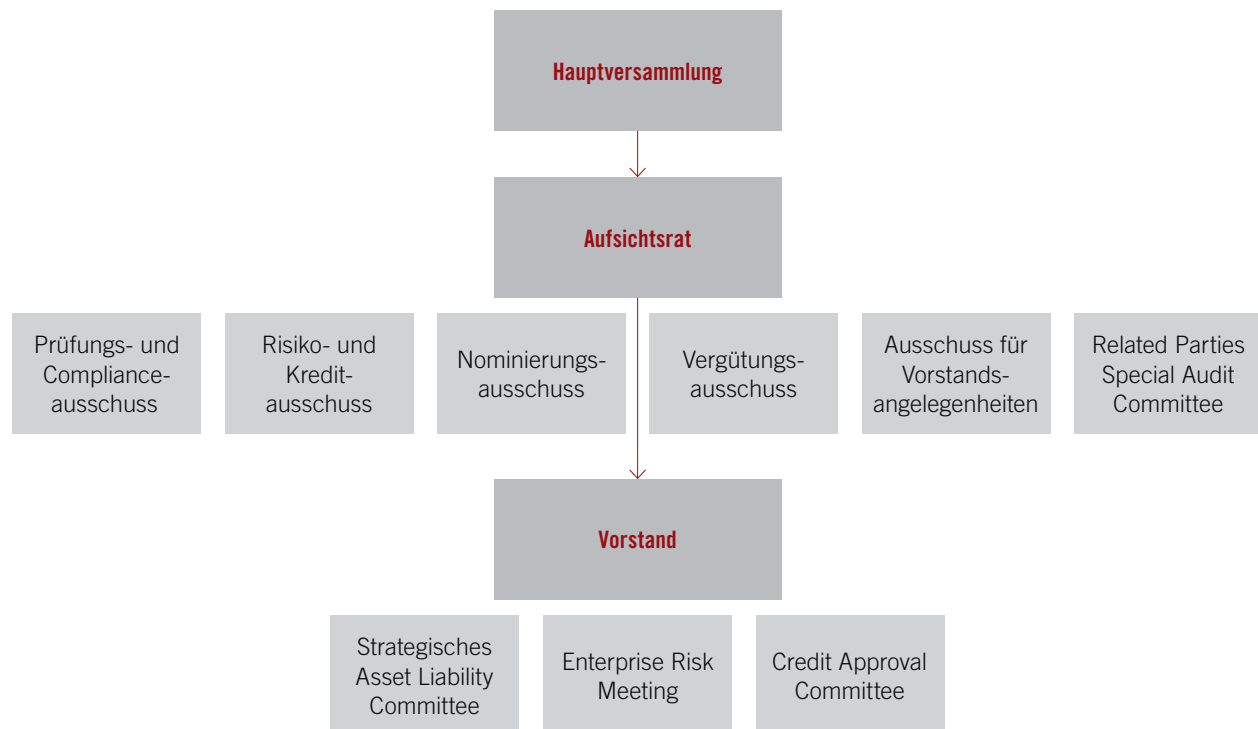
VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DER BAWAG P.S.K.

Obwohl die Aktien der BAWAG P.S.K. nicht an einer Börse notieren, haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen, die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (in der jeweils gültigen Fassung) generell zu übernehmen und anzuwenden.

Die Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K. ist auf der Homepage der BAWAG P.S.K. im Bereich „Über Uns“ unter „Unsere Bank“ bzw. „Investor Relations“ (www.bawagpsk.com) abrufbar. In dieser Erklärung sind alle Abweichungen vom Österreichischen Corporate Governance Kodex (www.corporate-governance.at) samt Erläuterungen ersichtlich.

CORPORATE GOVERNANCE STRUKTUR

Die Corporate Governance Struktur der BAWAG P.S.K. lässt sich zum März 2015 wie folgt darstellen:



VORSTAND

VORSTANDSMITGLIEDER

[C16]

Zum März 2015 setzte sich der Vorstand der Bank aus folgenden sechs Mitgliedern zusammen:



6

2

1

4

5

3

1 Byron Haynes
CEO und Vorstandsvorsitzender

2 Wolfgang Klein
Stv. Vorstandsvorsitzender und Head Retail Banking and Small Business

3 Corey Pinkston
Head Corporate Lending and Investments / Treasury Services and Markets

4 Anas Abuzaakouk
Chief Financial Officer

5 Stefan Barth
Chief Risk Officer

6 Sat Shah
Chief Operating Officer

Byron Haynes ist CEO der BAWAG P.S.K. und Vorstandsvorsitzender. Wolfgang Klein ist Vorstandsmitglied für Privat- & Geschäftskunden und stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Corey Pinkston ist Vorstandsmitglied für „Corporate Lending and Investments“ und „Treasury Services and Markets“. Anas Abuzaakouk ist Chief Financial Officer. Chief Risk Officer Jochen Klöpfer legte sein Vorstandsmandat mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 zurück.

Anfang 2015 bestellte der Aufsichtsrat Stefan Barth zum Chief Risk Officer und Sat Shah zum Chief Operating Officer. Stefan Barth ist Vorstandsmitglied für das Risikomanagement und seit 2013 in der BAWAG P.S.K. Sat Shah trat 2014 in die BAWAG P.S.K. ein und ist für Strategie, Operations, IT, Kommunikation und Investor Relations verantwortlich.

VORSTAND der BAWAG P.S.K. März 2015

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Byron HAYNES	Vorstandsvorsitzender	1966	01.08.2008	31.03.2016
Wolfgang KLEIN	Stv. Vorstandsvorsitzender	1964	01.11.2010	31.12.2015
Corey PINKSTON	Mitglied	1966	01.01.2013	31.12.2015
Anas ABUZAAKOUK	Mitglied	1977	01.01.2014	31.12.2016
Stefan BARTH	Mitglied	1977	01.02.2015	31.01.2018
Sat SHAH	Mitglied	1978	04.03.2015	03.03.2018

Folgende Vorstandsmitglieder schieden im Jahr 2014 aus dem Unternehmen aus:

Im Jahr 2014 aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder

Name	Funktion	Ende der Funktion
Jochen KLÖPPER	Mitglied	31.12.2014

KOMPETENZVERTEILUNG IM VORSTAND

[C16]

Zum März 2015 waren die Kompetenzen im Vorstand wie folgt verteilt:

Byron HAYNES
Vorstandsvorsitzender und
Chief Executive Officer

Generalsekretariat
 Human Resources
 Recht

Wolfgang KLEIN
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender/
Privat- & Geschäftskunden

Privat- & Geschäftskundenvertrieb
 Marketing & Produkte
 Direktvertrieb

Anas ABUZAAROUK
Chief Financial Officer

Quality Management
 Controlling & ALM
 Bilanzen & Beteiligungen
 Einkauf, Immobilien & Facility Management

Stefan BARTH
Chief Risk Officer

Strategisches Risiko
 Kommerz- & Institutionelles Risiko
 Risiko Privat- und Geschäftskunden & Administration
 Sondergestion Firmenkunden & Portfoliomanagement

Corey PINKSTON
Corporate Lending and Investments &
Treasury Services and Markets

Kommerzkundenvertrieb Österreich
 International Business
 Treasury Services & Markets
 Abwicklung Finanzmärkte

Sat SHAH
Chief Operating Officer

Strategie
 Abwicklung
 Informationstechnologie
 Kommunikation

Gesamtvorstand

Compliance & KYC
 Innenrevision

AUFSICHTSRATSMANDATE ODER VERGLEICHBARE FUNKTIONEN

[C16, C26]

Im Folgenden werden die Aufsichtsratsmandate und vergleichbaren Funktionen der Vorstandsmitglieder in anderen in- und ausländischen Aktiengesellschaften, die nicht nach

der Methode der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen sind, per 31. Dezember 2014 erläutert. Mitglieder, die in der Folge nicht aufgelistet sind, haben keine vergleichbaren Funktionen:

Byron HAYNES

Name der Gesellschaft	Funktion
Wiener Börse AG	Aufsichtsratsmitglied
CEESEG Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied

Wolfgang KLEIN

Name der Gesellschaft	Funktion
Comma Soft AG, Deutschland	Aufsichtsratsvorsitzender
BAWAG P.S.K. Versicherung AG	Aufsichtsratsvorsitzender
BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft	Aufsichtsratsmitglied
Bausparkasse Wüstenrot AG	Aufsichtsratsmitglied

Vorstandsmitglieder dürfen insgesamt nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften ausüben. Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden oder an denen eine unternehmerische Beteiligung besteht, gelten als konzernzugehörige Aktiengesellschaften. Für die Berech-

nung der Einhaltung der C 26 wird die BAWAG P.S.K. Versicherung AG als konzernzugehörige Gesellschaft gewertet.

Gemäß Bankwesengesetz dürfen Vorstandsmitglieder ab 1. Juli 2014 nur mehr zwei Aufsichtsratsmandate ausüben (es gelten jedoch Ausnahmetatbestände).

AUSSCHUSSE DES VORSTANDS

Die Geschäftsordnung des Vorstandes definiert den Verantwortungsbereich und die Aufgaben des Vorstandes. Gemäß dieser Geschäftsordnung hat der Vorstand das Recht, Ausschüsse zu bilden und diesen Ausschüssen Statuten zu geben. Folgende Vorstandsausschüsse bestehen:

- ▶ das Enterprise Risk Meeting zur Gesamtbankrisikosteuerung,
- ▶ das Credit Policy Committee, welches auf Kreditrichtlinien und -strategien fokussiert ist,
- ▶ das Credit Approval Committee, in welchem über Finanzierungen ab einer bestimmten Größenordnung entschieden wird,
- ▶ das strategische Asset Liability Committee, welches sich mit strategischen Themen der Kapital- und Liquiditätsplanung sowie mit operativen Themen der Aktiv-Passiv-Steuerung beschäftigt.

Die Themen des Credit Policy Committee wurden im Februar 2015 mit den Themen des Enterprise Risk Meeting zusammengelegt.

AUFSICHTSRAT

AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

[C58]

AUFSICHTSRAT der BAWAG P.S.K. zum 04.03.2015

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Franklin W. HOBBS	Vorsitzender	1947	12.03.2013	1)
Pieter KORTEWEG	Vorsitzender Stv.	1941	27.08.2007	2)
Cees MAAS	Vorsitzender Stv.	1947	27.07.2009	2)
Keith TIETJEN	Vorsitzender Stv.	1971	05.10.2010	2)
Frederick S. HADDAD	Mitglied	1948	12.03.2013	1)
André WEISS	Mitglied	1952	12.03.2013	2)
Chad A. LEAT	Mitglied	1956	05.12.2013	2)
Walter OBLIN	Mitglied	1969	15.03.2012	2)
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert	1959	01.10.2005	
Beatrix PRÖLL	vom Betriebsrat delegiert	1958	01.10.2005	
Konstantin LATSUNAS	vom Betriebsrat delegiert	1963	12.03.2013	
Manuela GÖSTEL	vom Betriebsrat delegiert	1961	18.09.2013	
Beate SCHAFFER	Staatskommissärin	1959	seit 01.08.2009, stellvertretende Staatskommissärin von 01.03.2007 bis 31.07.2009	
Markus CHMELIK	Staatskommissär Stv.	1973	01.03.2010	

1) Bis auf Widerruf.

2) Bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss 2015 Beschluss fasst.

In der Hauptversammlung vom 4. März 2015 wurden die Mandate aller gewählten Aufsichtsratsmitglieder verlängert.

Im Jahr 2014 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Mitglieder

Name	Funktion	Ende der Funktion
niemand		

BESCHRÄNKUNG DES WECHSELS VOM VORSTAND IN DEN AUFSICHTSRAT

[L55]

Diese Bestimmung wurde aus dem Aktiengesetz in den Österreichischen Corporate Governance Kodex übernommen: „Mitglied des Aufsichtsrats einer börsennotierten Gesellschaft kann nicht sein, wer in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Dem Aufsichtsrat darf jedoch nicht mehr als ein ehemaliges

Vorstandsmitglied angehören, für das die zweijährige Frist noch nicht abgelaufen ist. Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der Gesellschaft war, kann nicht zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden.“

Die Bestimmung wurde aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Dezember 2012 in die Satzung der BAWAG P.S.K. übernommen.

UNABHÄNGIGKEIT DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

[C53]

Gemäß Anhang 1 „Leitlinien für die Unabhängigkeit“ des Corporate Governance Kodex ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Der Aufsichtsrat hat sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds an folgenden Leitlinien zu orientieren:

- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.

- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Gemäß eigener Angabe sind folgende Mitglieder als unabhängig anzusehen:

[C53]

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Name	unabhängig
Franklin W. HOBBS	JA
Cees MAAS	JA
Pieter KORTEWEG	JA
Walter OBLIN	JA
Keith TIETJEN	JA
Frederick S. HADDAD	JA
André WEISS	JA
Chad A. LEAT	JA

UNABHÄNGIGE MITGLIEDER BEI GESELLSCHAFTEN IM STREUBESITZ

[C54]

Da kein Streubesitz der Aktien der BAWAG P.S.K. existiert, ist diese Regel nicht anwendbar.

AUFSICHTSRATSMANDATE ODER VERGLEICHBARE FUNKTIONEN IN BÖRSENNOTIERTEN GESELLSCHAFTEN

[C58]

Im Folgenden werden die Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen der Aufsichtsratsmitglieder in

in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften zum 31. Dezember 2014 erläutert. Mitglieder, die in der Folge nicht aufgelistet sind, haben keine Funktionen in börsennotierten Gesellschaften.

Franklin W. HOBBS

Name der börsennotierten Gesellschaft	Funktion
Ally Financial	Vorsitzender des Aufsichtsrates
Molson Coors Brewing Company	Aufsichtsratsmitglied

Pieter KORTEWEG

Name der börsennotierten Gesellschaft	Funktion
AirCap Holdings NV	Non-executive Director und Vorsitzender

Chad A. LEAT

Name der börsennotierten Gesellschaft	Funktion
Global Indemnity plc	Aufsichtsratsmitglied

TÄTIGKEITSBERICHT DES AUFSICHTSRATES

[C36]

Der Aufsichtsrat hielt im Jahr 2014 fünf Sitzungen ab und entschied vier Anträge im Wege von Umlaufbeschlüssen. Sämtliche Mitglieder waren bei fast allen Sitzungen persönlich anwesend.

Im März 2014 stand die Besprechung des Jahresabschlusses 2013 im Mittelpunkt. Der Aufsichtsrat diskutierte unter anderem den Corporate Governance Bericht und Kodex inklusive der jährlichen Diskussion über die eigene Performance und Effizienz. Ein Schwerpunkt des Jahres 2014 lag in der vollständigen Rückzahlung von Partizipationskapital an die Republik Österreich sowie der Kapital- und Kostenstruktur der Bank. Im Mai 2014 wurde der Sanierungsplan genehmigt und an die FMA übermittelt. Im Dezember 2014

genehmigte der Aufsichtsrat das Budget 2015 und den Abwicklungsplan, der vor Jahresende an die FMA übermittelt wurde. Weitere Schwerpunktbereiche des Aufsichtsrats während des Jahres lagen auf der Einrichtung der Zweigstelle London und dem beantragten Verkauf der BAWAG P.S.K. INVEST. Weitere Berichte beinhalteten die Ergebnisse des Comprehensive Assessment mit dem Asset Quality Review (AQR) und dem EBA Stresstest.

Die Tagesordnung jeder Sitzung enthielt die Diskussion der Geschäfts- und Kapitalentwicklung. Der Aufsichtsrat diskutierte den Management Letter des Wirtschaftsprüfers sowie die Wahl der Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2015. Regelmäßig erfolgten Berichte zum laufenden Zivilverfahren und den strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit gegen die Stadt Linz.

Weiters umfassten die Sitzungen Berichte über Personalangelegenheiten der Bank, Berichte gemäß § 21 Wertpapieraufsichtsgesetz, Fit & Proper Policy Themen, die sich auf die Limitierung von Mandaten bezogen, regulatorische

Themen sowie den einheitlichen Aufsichtsmechanismus der Europäischen Zentralbank und den jährlichen Bericht über die Großkredite.

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

[C39]

Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse:

- ▶ Prüfungs- und Complianceausschuss
- ▶ Risiko- und Kreditausschuss
- ▶ Nominierungsausschuss
- ▶ Vergütungsausschuss
- ▶ Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten
- ▶ Besonderer Prüfungsausschuss für Geschäftsfälle mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen („related parties“)

In dringenden Fällen beruft der Aufsichtsrat kurzfristig Sitzungen oder Telefonkonferenzen ein. Grundsätzlich sorgen alle Aufsichtsratsmitglieder für ihre Verfügbarkeit. Im Folgenden wird auf die Zusammensetzung sowie die Aktivitäten der einzelnen Ausschüsse eingegangen.

Prüfungs- und Complianceausschuss (Audit and Compliance Committee)

Zusammensetzung [C39]

Dieser Ausschuss umfasst folgende Personen:

Prüfungs- und Compliance-Ausschuss

Name	Funktion
Chad A. LEAT	Vorsitzender
Cees MAAS	Vorsitzender Stv.
Walter OBLIN	Mitglied
Frederick S. HADDAD	Mitglied
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert
Konstantin LATSUNAS	vom Betriebsrat delegiert

Entscheidungsbefugnisse [C34]

Die wesentlichen Funktionen des Prüfungs- und Complianceausschusses sind die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) der BAWAG P.S.K., des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und des Corporate Governance-Berichtes sowie die Prüfung der Wirksamkeit des internen

Kontrollsystems der Bank und der Einhaltung der Publizitätspflicht. Zudem empfiehlt der Prüfungs- und Complianceausschuss die Bestellung des Abschlussprüfers (Bankprüfers). Weiters werden das Prüfungsprogramm und der jährliche Prüfungsplan sowie Tätigkeitsberichte der Innenrevision und von Compliance & KYC dem Prüfungs- und Complianceausschuss vorgelegt. Der Leiter der Innenrevision und der Leiter von Compliance & KYC haben direkten Zugang zum Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungs- und Complianceausschusses. Der Prüfungs- und Complianceausschuss ist berechtigt, externe rechtliche Beratung einzuholen bzw. Consultants oder andere Berater zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Verantwortung zuzuziehen.

Tätigkeitsbericht 2014 [C39]

Im Jahr 2014 fanden sechs Sitzungen des Prüfungs- und Complianceausschusses statt. Der Schwerpunkt der Sitzungen im Februar und März lag in der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und dem Corporate Governance Bericht 2013 sowie den Jahresberichten der Innenrevision und von Compliance & KYC. Im Februar wurde der Sicherheitsbericht 2013 präsentiert, im Mai wurde unter anderem der Management Letter besprochen und im Juli stand das Halbjahresergebnis im Mittelpunkt. Im Oktober diskutierte der Prüfungs- und Complianceausschuss die Empfehlung zur Bestellung der Wirtschaftsprüfer und den Ablauf der Abschlussprüfung 2014. Im Dezember 2014 genehmigte der Prüfungs- und Complianceausschuss die Jahresprüfpläne der Innenrevision und von Compliance & KYC für 2015. Des Weiteren wurde der jährliche Bericht über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption besprochen. Die Innenrevision sowie Compliance & KYC legten quartalsmäßige Berichte vor. Verbesserungen rund um Programme und Prozesse zur Vermeidung von Betrugsfällen wurden diskutiert. Zu den weiteren Themen des Prüfungs- und Complianceausschusses gehörten regelmäßige Berichterstattungen über Prüfungen und Anfragen der Aufsichtsbehörden.

Der Bankprüfer war in allen Sitzungen anwesend. Außerhalb der Sitzungen gab es weitere Treffen des Prüfungs- und Complianceausschusses mit dem Wirtschaftsprüfer sowie dem Leiter von Compliance & KYC und dem Leiter der Innenrevision in Abwesenheit der Mitglieder des Vorstands.

Risiko- und Kreditausschuss (Risk and Credit Committee)

Zusammensetzung [C39]

Dieser Ausschuss hat folgende Mitglieder:

Risiko- und Kreditausschuss

Name	Funktion
Franklin W. HOBBS	Vorsitzender
Cees MAAS	Vorsitzender Stv.
Walter OBLIN	Mitglied
Frederick S. HADDAD	Mitglied
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert
Beatrix PRÖLL	vom Betriebsrat delegiert

Entscheidungsbefugnisse [C34]

Der Risiko- und Kreditausschuss befasst sich mit der Genehmigung von Limits und der Genehmigung der Gewährung von Darlehen und Krediten sowie anderer Ausgestaltungsformen der Finanzierung an einen einzelnen Kreditnehmer oder eine Gruppe verbundener Kunden ab 10% der anrechenbaren Eigenmittel. Über die getätigten Großkredite wird dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich berichtet.

Weiters genehmigt der Risiko- und Kreditausschuss die Gewährung von Organgeschäften. Die Zustimmung für bestimmte Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften kann für ein Jahr im Voraus erteilt werden. Die Genehmigung von Organgeschäften mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern (und deren Angehörige gemäß § 28 Abs. 1 Z 5 BWG) haben im Einzelnen und unter Angabe der Konditionen zu erfolgen. Vorratsbeschlüsse sind für diese Personengruppe nicht zulässig. Dem Risiko- und Kreditausschuss ist über jedes Organgeschäft mindestens einmal jährlich zu berichten.

Zudem zählen die Genehmigung von wesentlichen Kredit-Policies (z.B. neue Geschäftsfelder), die Beratung des

Vorstands in grundsätzlichen Fragen der Kreditgewährungs-Risikopolitik nach Maßgabe einer mit ihm abzustimmenden Ordnung und die Beratung des Aufsichtsrats hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie der Bank sowie die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität zu den Aufgaben dieses Ausschusses. Auch überwacht der Ausschuss regelmäßig die Wirksamkeit und Effizienz des Risikomanagements (inklusive Risikokontrolle, Risikogrundsätze, Risikoberichte, Risikostrategien und -neigung) sowie die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften. Des Weiteren prüft der Ausschuss auch, ob die Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie angemessen berücksichtigt sowie ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit sowie der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt wurden.

Tätigkeitsbericht 2014 [C39]

Der Risiko- und Kreditausschuss hielt im Jahr 2014 fünf Sitzungen ab. Darüber hinaus wurde ein Kreditantrag durch Umlaufbeschluss entschieden. Neben der Genehmigung von Krediten befasste sich der Risiko- und Kreditausschuss auch mit allgemeinen Kreditrisikothemen.

Im März standen die Limitprolongation der Organgeschäfte sowie Berichte über den Immobilienmarkt in Österreich, Deutschland, Frankreich, Spanien und UK im Mittelpunkt. Das Hauptthema im Mai betraf Updates zum Internal Ratings-Based Approach (IRB) und dem Asset Quality Review (AQR). Im Juli erfolgten Berichte zu den wesentlichsten Beteiligungen der Bank und zum Status des Comprehensive Assessment mit dem AQR und dem EBA Stresstest. Im Oktober wurden die Ergebnisse vom IT Sicherheit Penetrationstests 2014 diskutiert. Schwerpunkt im Dezember bildete das Ergebnis der FMA Vor-Ort-Prüfung „Marktrisiko im Bankbuch“. Der Risikobericht der Bank, der unter anderem die Risikotragfähigkeitsrechnung und Berichte zum Corporate-, Retail- und Marktrisiko enthält, war ein regelmäßiger Punkt auf der Tagesordnung des Risiko- und Kreditausschusses.

Nominierungsausschuss (Nomination Committee)

Zusammensetzung [C39]

Dieser Ausschuss hat folgende Mitglieder:

Nominierungsausschuss

Name	Funktion
Franklin W. HOBBS	Vorsitzender
Cees MAAS	Vorsitzender Stv.
Pieter KORTEWEG	Vorsitzender Stv.
Frederick S. HADDAD	Mitglied
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert
Beatrix PRÖLL	vom Betriebsrat delegiert

Entscheidungsbefugnisse [C34]

Der Nominierungsausschuss beschäftigt sich mit der Vorstandsnachfolgeplanung und führt regelmäßige Fit & Proper Evaluierungen der Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung durch. Im Rahmen dieser Aufgaben hat der Nominierungsausschuss eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt. Der Nominierungsausschuss bewertet Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats regelmäßig, jedenfalls jedoch, wenn Ereignisse die Notwendigkeit zur Neubeurteilung anzeigen. Zu seinen weiteren Aufgaben zählen die Überwachung des Recruiting-Prozesses hinsichtlich des höheren Managements und die Genehmigung der Übernahme von Organfunktionen von Vorstandsmitgliedern als Aufsichtsrat, Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter in Unternehmen außerhalb des Konzerns.

Tätigkeitsbericht 2014 [C39]

Der Nominierungsausschuss trat im Jahr 2014 einmal zusammen. Er fasste auch einen Beschluss im Wege einer Telefonkonferenz. Die wesentlichsten Diskussionsthemen der Dezembersitzung waren die Fit & Proper Evaluierung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie die Nachfolgeplanung für das höhere Management in der BAWAG P.S.K. Des Weiteren wurde der Umfang der Aufgaben des Nominierungsausschusses diskutiert und bewertet.

In einer Telefonkonferenz im November 2014 nahm der Nominierungsausschuss den Rücktritt von Jochen Klöpfer zur Kenntnis und diskutierte die Nachfolge des CRO. In der Dezembersitzung empfahl der Nominierungsausschuss, Stefan Barth als CRO zu bestellen.

Vergütungsausschuss (Remuneration Committee)

Zusammensetzung [C39]

Folgende Personen sind Mitglied in diesem Ausschuss:

Vergütungsausschuss

Name	Funktion
Franklin W. HOBBS	Vorsitzender
Cees MAAS	Vorsitzender Stv.
Keith TIETJEN	Mitglied
Frederick S. HADDAD	Mitglied
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert
Beatrix PRÖLL	vom Betriebsrat delegiert

Entscheidungsbefugnisse [C34]

Der Vergütungsausschuss beschäftigt sich mit der Genehmigung der allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik. Er überwacht weiters die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen im Sinne des § 39c BWG, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder betreffen.

Tätigkeitsbericht 2014 [C39]

Der Vergütungsausschuss (gemäß § 39c BWG) hielt 2014 eine Sitzung ab. Im März wurde die neue Vergütungsrichtlinie aktualisiert. Weiters wurden die statistische Bonusübersicht 2013 im Sinne von CRD III und die Compensation Policy präsentiert.

Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten (Committee for Management Board Matters)

Zusammensetzung [C39, C43]

Folgende Personen sind Mitglied in diesem Ausschuss:

Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten

Name	Funktion
Franklin W. HOBBS	Vorsitzender
Cees MAAS	Vorsitzender Stv.
Pieter KORTEWEG	Vorsitzender Stv.
Keith TIETJEN	Mitglied
Frederick S. HADDAD	Mitglied

Entscheidungsbefugnisse [C34, C43]

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten beschäftigt sich mit den Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern des Vorstands. Er entscheidet beispielsweise über den Inhalt von Anstellungs- und Auflösungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie über die Vorstandsvergütungen und Zielvereinbarungen. Er überwacht weiters

die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen im Sinnes des § 39c BWG, soweit sie Vorstandsmitglieder betreffen.

Tätigkeitsbericht 2014 [C39, C43]

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten hielt 2014 drei Sitzungen ab, in welchen die Vorstands-Vergütungen, die MbO-Ziele und die Verträge der Vorstandsmitglieder diskutiert bzw. beschlossen wurden. Des Weiteren beschloss der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten Änderungen der Vergütungsrichtlinie der Bank.

Besonderer Prüfungsausschuss für Geschäftsfälle mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen (Related Parties Special Audit Committee)

Zusammensetzung [C39]

Folgende Personen sind Mitglied in diesem Ausschuss:

Related Parties Special Audit Committee

Name	Funktion
Franklin W. HOBBS	Vorsitzender
Cees MAAS	Vorsitzender Stv.
André WEISS	Mitglied
Frederick S. HADDAD	Mitglied
Ingrid STREIBEL-ZARFL	vom Betriebsrat delegiert
Beatrix PRÖLL	vom Betriebsrat delegiert

Entscheidungsbefugnisse [C34]

Der „Besondere Prüfungsausschuss für Geschäftsfälle mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen“ überprüft, ob Transaktionen der BAWAG P.S.K. bzw. der Tochterunternehmen der BAWAG P.S.K. mit Related Parties gemäß IAS 24 („Related Parties“) zu marktüblichen Konditionen erfolgen, die nicht günstiger sind als solche an Nicht-Related Parties. Jede Related Parties Transaktion erfordert die Genehmigung dieses Ausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn festgestellt wird, dass die Related Parties Transaktion zu marktüblichen Konditionen, bzw. zu Konditionen nicht günstiger als an Nicht-Related Parties, geschlossen wurde.

Tätigkeitsbericht 2014 [C39]

Der Besondere Prüfungsausschuss für Geschäftsfälle mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen („Related Parties“) hielt im Jahr 2014 zwei Sitzungen ab. Im Dezember 2014 wurde das aktuelle Portfolio von Geschäftsfällen mit Related Parties geprüft und zur Kenntnis genommen.

Sämtliche Ausschüsse berichteten dem gesamten Aufsichtsrat regelmäßig über deren Diskussionen und Beschlüsse.

ANWESENHEIT DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER IN SITZUNGEN

[C58]

Der Aufsichtsratsvorsitzende war in jeder Aufsichtsrats-sitzung und in fast allen Ausschusssitzungen, in denen er Mitglied ist, persönlich anwesend. Bei einer Sitzung des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten nahm er telefonisch teil.

Sechs weitere Aufsichtsratsmitglieder waren in allen Aufsichtsratssitzungen sowie Ausschusssitzungen, in denen sie Mitglied sind, persönlich anwesend. Alle anderen Aufsichtsratsmitglieder waren bei mehr als der Hälfte der Sitzungen anwesend.

In allen Aufsichtsratssitzungen bzw. Ausschusssitzungen war entweder die Staatskommissärin oder ihr Stellvertreter persönlich anwesend.

ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE VERTRÄGE

[C49]

Laut Verpflichtungserklärung wird von der Aufnahme dieser Informationen in den Corporate Governance Bericht

Abstand genommen, da diese den Aktionären aufgrund der geschlossenen Aktionärsstruktur bekannt sind.

INFORMATIONEN ÜBER DIE VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

[L26a, C27, C27a, C28, L29, C30, C31, C43, C49, C51, L60]

In der Sitzung im Dezember 2012 beschloss der Aufsichtsrat, der Empfehlung des Vorstands zu folgen und die Vergütung des Aufsichtsrats sowie des Vorstands nur in aggregierter Form zu veröffentlichen.

Der Aufwand für die Bezüge des aktiven Vorstands betrug im abgelaufenen Jahr 10.228 Tsd. EUR. Dieser Betrag inkludiert abgegrenzte und noch nicht ausbezahlte Boni, Sachbezüge und Beiträge an die Pensionskasse. Für alle Vorstände bestanden 2014 vertragliche Regelungen, die Beitragszahlungen in eine Pensionsvorsorge vorsehen.

Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine variable Vergütung. Das von der Hauptversammlung genehmigte Vergütungsschema für Aufsichtsratsmitglieder sieht vor, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates 60.000 EUR, der stellvertretende Vorsitzende 40.000 EUR und die Mitglieder des Aufsichtsrates je 30.000 EUR pro Kalenderjahr erhalten. Die Vorsitzenden des Risiko- und Kredit- sowie des Prüfungs- und Complianceausschusses erhalten jeweils 20.000 EUR und jedes sonstige Mitglied des Risiko- und Kredit- sowie des Prüfungs- und Complianceausschusses erhält 10.000 EUR (der Aufsichtsratsvorsitzende erhält diese zusätzliche Vergütung nicht). Die Aufsichtsratsvergütungen beliefen sich auf 381 Tsd. EUR. Die vom Betriebsrat delegierten Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung. Es bestehen keine Vereinbarungen mit Aufsichtsratsmitgliedern.

Hinsichtlich langfristiger Vergütungsmodelle für Vorstände und Aufsichtsräte wird auf den Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2014 verwiesen. In der BAWAG P.S.K. besteht kein Stock Option Plan.

In der BAWAG P.S.K. besteht ein Vergütungsausschuss, der als Ausschuss des Aufsichtsrats eingerichtet ist. Der Vergütungsausschuss legt die Vergütungspolitik fest, überprüft deren Umsetzung und berichtet in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit an den gesamten Aufsichtsrat. Ihm gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, der auch den Vorsitz im Ausschuss hat, sowie fünf weitere Aufsichtsratsmitglieder, davon zwei Mitglieder des Zentralbetriebsrates, an.

Für die BAWAG P.S.K. wurde im Vergütungsausschuss eine Vergütungsrichtlinie beschlossen, die die Mitglieder des Vorstands und die Beschäftigten des Konzerns betrifft und die Grundsätze der CRD IV-EU-Richtlinie, der CEBS-

Richtlinie und der diesbezüglichen Bankwesengesetz-Novelle berücksichtigt.

Diese Vergütungsrichtlinie legt eine Vergütungspolitik fest, die mit einem wirksamen Risikomanagement vereinbar ist. Sie ist darauf ausgerichtet, die Zielsetzungen der Vorstände an die langfristigen Interessen der Bank anzupassen und ein angemessenes Verhältnis der fixen und variablen Gehaltsbestandteile zu gewährleisten. Das jährliche Budget für variable Gehaltsbestandteile der Vorstände richtet sich nach dem Erreichungsgrad des budgetierten Ergebnisses der Bank.

Die Genehmigung einer allfälligen Bonusausschüttung wird im Vergütungsausschuss unter Berücksichtigung der Marktsituation und -entwicklung, der Angemessenheit von Bonuszahlungen, der Risikoentwicklung sowie der Stärkung der Eigenkapitalbasis getroffen.

Die vorgegebenen Rahmenbedingungen wurden in der Vergütungsrichtlinie folgendermaßen berücksichtigt:

- ▶ Die Risikoadäquanz, indem die variable Vergütung nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten darf.
- ▶ Die Nachhaltigkeit; das bedeutet, dass der Erfolg einer längerfristigen Beurteilung unterliegt, daher werden Teile des Bonus auf bis zu 5 Jahre verteilt ausgezahlt. Die Auszahlung der rückgestellten Teile unterliegt strengen Kriterien des Bankerfolges.
- ▶ Da die Bank über keine handelbaren Aktien verfügt, wurde ein „Phantom Scheme“ implementiert, das ebenso mit dem Geschäftserfolg der Bank verknüpft ist.
- ▶ Die Angemessenheit von Entgelten und deren Marktadäquanz, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung geachtet wird.

Der gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der BAWAG P.S.K. eingerichtete Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten ist für individuelle Angelegenheiten der Vergütung und für die Überwachung der Verhältnismäßigkeit der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder zuständig.

Bei der variablen Vergütung werden sowohl der Erfolg des Einzelnen (in quantitativer und qualitativer Hinsicht) als auch der Erfolg der jeweiligen organisatorischen Einheit und der Bankerfolg berücksichtigt. Bestimmte Höchstgrenzen für die variable Vergütung werden im Voraus nicht festgelegt.

Aufgrund der geschlossenen Aktionärsstruktur der BAWAG P.S.K. sind folgenden Angaben dem Aktionären bekannt und werden daher nicht im Corporate Governance Bericht veröffentlicht. Darüber hinaus handelt es sich um zum Teil um persönliche Daten der einzelnen Mitglieder.

- ▶ Das Verhältnis der fixen zu den variablen Bestandteilen der Gesamtbezüge des Vorstands; Die fixe und variable

Vergütung werden für jedes Vorstandsmitglied nicht gesondert veröffentlicht.

- ▶ Die Grundsätze der für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung und deren Voraussetzungen.
- ▶ Die Grundsätze für Ansprüche des Vorstandes im Fall der Beendigung der Funktion.

In der BAWAG P.S.K. besteht eine D&O-Versicherung.

PRINZIP „ONE SHARE – ONE VOTE“

[C2]

Die Regel C 2 des Österreichischen Corporate Governance Kodex hält fest, dass für die Ausgestaltung der Aktie das Prinzip „one share – one vote“ gilt.

Im Dezember 2012 erwarb GoldenTree Asset Management LP („GoldenTree“) indirekt ca. 40 % an der BAWAG P.S.K. Ein GoldenTree und ein Cerberus nahestehendes Unternehmen erwarben jeweils eine (vinkulierte) Aktie an der BAWAG P.S.K., um diverse Aktionärsrechte an der BAWAG P.S.K. ausüben zu können.

In der geltenden Fassung der Satzung der BAWAG P.S.K. (beschlossen in der Hauptversammlung vom 14.12.2012) sieht § 7 Abs 3 vor, dass jede Stammaktie das Recht auf eine Stimme gewährt. Weiters sieht § 7 Abs 3 vor, dass die Aktien mit den Nummern 1 und 2 vom Dividendenbezugsrecht sowie vom Recht auf den Liquidationserlös ausgeschlossen sind, vermitteln aber gemäß den Bestimmungen dieser Satzung das Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden (§ 88 AktG). Die Aktien mit den Nummern 1 und 2 dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Hauptversammlung übertragen werden, wobei dafür die einfache Mehrheit des anwesenden oder vertretenen Anteilseigners erforderlich ist.

WEITERENTWICKLUNG DER DIVERSITÄTS-REGELN

[C42, L52]

In der BAWAG P.S.K. werden aufgrund der geschlossenen Aktionärsstruktur die Aufsichtsratsmitglieder direkt vom Eigentümer vorgeschlagen und in der Hauptversammlung bestellt.

Die Regel L 52, welche aus § 87 Abs. 2a AktG übernommen wurde, verlangt eine angemessene Berücksichtigung der Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie bei börsennotierten Gesellschaften auch im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder.

Aufgrund der Interpretation des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance ist gemäß Regel 61 für die Einhaltung von Corporate Governance Grundsätzen jenes Organ verantwortlich, das Adressat der jeweiligen Regelung ist. Zwar bewirkt Regel 52 keine direkte Bindung der Aktionäre, es sollte aber die Einhaltung von Corporate Governance Grundsätzen im Unternehmen insgesamt angestrebt werden. In diesem Sinne sollen die Organe

(Vorstand, Aufsichtsrat) auf die Aktionäre z.B. durch Hinweise in der Hauptversammlung oder den veröffentlichten Unterlagen für die Hauptversammlung einwirken, damit die Regel umgesetzt wird. Die Regel wird daher eingehalten, wenn auf die Bestellungsgrundsätze für den Aufsichtsrat einschließlich der angemessenen Berücksichtigung der Aspekte der Diversität in der Hauptversammlung oder in den Hauptversammlungsunterlagen hingewiesen wird.

Den Aspekten der fachlichen Qualifikation der Mitglieder, der Internationalität, der Altersstruktur der Mitglieder und der beruflichen Zuverlässigkeit wird in der BAWAG P.S.K. Rechnung getragen.

Bei einer Neubestellung und/oder allfälligen Verlängerung wären alle Aspekte zu berücksichtigen. Der Nominierungsausschuss hat eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt. Die Strategie zur Erreichung dieses Zieles wurde im Laufe des Jahres 2014 entwickelt. Der Fortschritt wird im CSR Bericht veröffentlicht werden.

MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT UND IN LEITENDEN STELLEN

[Präambel, L60]

Die Präambel des CGK regelt die Verantwortung der Unternehmen gegenüber der Gesellschaft und empfiehlt, entsprechende geeignete freiwillige Maßnahmen und Initiativen etwa zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie umzusetzen. Nach der Regel L 60 hat der Corporate Governance Bericht Maßnahmen, die zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellen gesetzt werden, zu enthalten.

Die BAWAG P.S.K. ist bemüht, Initiativen und Maßnahmen zu setzen, die dazu führen sollen, dass sich unter anderem der Frauenanteil in Führungspositionen erhöht.

Frauenförderplan

Im Mai 2009 wurde die BAWAG P.S.K. Fraueninitiative ins Leben gerufen. Im Jahr 2011 hat die BAWAG P.S.K. in Abstimmung mit dem Betriebsrat einen Frauenförderplan erstellt und schriftlich vereinbart. Die BAWAG P.S.K. hat mit dem 2012 eingeführten Frauenförderprogramm einen wichtigen Schritt zur Gleichstellung zwischen Frauen und Männern gesetzt.

An erster Stelle stehen dabei Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Chancengleichheit – gepaart mit konkreten Zielen:

- ▶ Die finanzielle Gleichstellung zwischen Frauen und Männern bei gleicher Leistung.
- ▶ Die Steigerung des Frauenanteils in Führungs- bzw. Experten/innen-Funktionen.
- ▶ Die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer, insbesondere gezielte Informationen für Mitarbeiter/innen vor, während und nach der Karenz.

BAWAG P.S.K. Frauen Mentoring Programm

Das BAWAG P.S.K. Frauen Mentoring-Programm wurde 2014 erfolgreich im zweiten Durchgang fortgesetzt. Das Programm konzentriert sich auf weibliche Mitarbeiterinnen, Expertinnen und Führungskräfte der BAWAG P.S.K., die daran interessiert sind, ihre persönliche Entwicklung durch eine Mentoring-Beziehung zu verbessern. Das Programm wurde gemeinsam von der BAWAG P.S.K. Fraueninitiative und Human Resources ins Leben gerufen.

Im Juni starteten 15 interne Mentoring-Paare aus der gesamten BAWAG P.S.K. das einjährige Mentoring-Programm, das neben den Treffen mit dem Mentor und den Vorstandsmitgliedern auch Networking-Veranstaltungen und externe Trainings beinhaltet.

Audit Familie und Beruf

Am 19. November 2013 erhielt die BAWAG P.S.K. das Zertifikat als familienfreundliches Unternehmen. Mit diesem Zertifikat zeichnet das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Unternehmen aus, die sich im Rahmen eines strukturierten Auditierungsprozesses dazu bekennen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch entsprechende Maßnahmen zu fördern. Einerseits ist es dazu gedacht, in Unternehmen eine nachhaltige Auseinandersetzung mit dem Thema anzuregen und ganz konkrete Verbesserungsmaßnahmen zu beschließen, andererseits kann das Zertifikat auch für Personalmarketingmaßnahmen genutzt werden.

Insgesamt wurden zur Förderung der Vereinbarkeit 18 Maßnahmen beschlossen, die bis 2016 umgesetzt werden. Zu den geplanten Maßnahmen zählen unter anderem die Erstellung eines Führungskräfteleitfadens für ein optimales Management der Elternkarenz, die Überarbeitung der Telearbeitsvereinbarung, zwei zusätzliche Sonderurlaubstage für Väter zur Geburt ihres Kindes („Papa-Tage“) und eine Regelung für die Mitnahme von Kindern an den Arbeitsplatz in Ausnahmefällen.

BAWAG P.S.K. Frauenpreis

Um ein sichtbares Zeichen nach außen zu setzen, wurde 2013 erstmals der BAWAG P.S.K. Frauenpreis vergeben. Der mit 3.000 EUR dotierte BAWAG P.S.K. Frauenpreis würdigt herausragende Leistungen von Frauen oder besonderes Engagement zur Positionierung von Frauen in der Gesellschaft. Mit diesem Award möchte die BAWAG P.S.K. Frauen und Organisationen ermutigen, herausfordernde und innovative Projekte in Angriff zu nehmen.

Der BAWAG P.S.K. Frauenpreis wird jährlich in Kooperation mit einer öffentlichen oder gemeinnützigen Institution vergeben, die sich für Frauenförderung einsetzt. Diese Einrichtung wird von der BAWAG P.S.K. Fraueninitiative jährlich neu gewählt.

Der Preis wird an Frauen vergeben, die durch ihre Leistungen und ihr Engagement „**Mitten im Leben**“ Vorbilder für Frauen sind, insbesondere in den Bereichen:

- ▶ Wissenschaft, Journalismus und Kunst
- ▶ Soziales Engagement
- ▶ Interkulturelle Verständigung
- ▶ Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
- ▶ Bewusstseinsbildung für die Rolle der Frau im beruflichen Umfeld

Der BAWAG P.S.K. Frauenpreis wurde 2014 zum zweiten Mal in Kooperation mit der Stadt Wien überreicht. Der Preis ging an Andrea Brem, Geschäftsführerin des Vereins Wiener Frauenhäuser. Der Verein Wiener Frauenhäuser wurde im Jahre 1978 gegründet. Derzeit gibt es vier Frauenhäuser, die misshandelten und/ oder bedrohten Frauen und ihren Kindern Schutz und Hilfe bieten. Insgesamt stehen etwa 175 Plätze für Frauen und Kinder zur Verfügung. Des Weiteren bietet der Verein eine ambulante Beratungsstelle mit anonymen und kostenlosen Beratungen an.

BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION

[C18a]

Der vom Corporate Governance Kodex geforderte einmal jährliche Bericht des Vorstands an den Aufsichtsrat über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption in der Bank erfolgte in der BAWAG P.S.K. zuletzt im Prüfungs- und Complianceausschuss im Dezember 2014.

Der Leiter von Compliance & KYC berichtet direkt dem Gesamtvorstand. Zusätzlich erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an den Prüfungs- und Complianceausschuss der Bank.

Die wesentlichen Aufgaben des Leiters von Compliance & KYC umfassen die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung, die Überwachung der Einhaltung von Sanktionen, Wertpapier-Compliance, Vermeidung von Insider Trading und Marktmissbrauch sowie von Interessenskonflikten. Es besteht eine Reihe von detaillierten Richtlinien, die der Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften dienen.

Neben sämtlichen relevanten gesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise dem Wertpapieraufsichtsgesetz, existiert ein für alle Mitarbeiter verpflichtender Verhaltenskodex, welcher unter anderem Richtlinien für die Geschäftsgewerbarung, die Kundenbetreuung, im Fall von Interessenskonflikten sowie zur Vorbeugung von Marktmissbrauch und Geldwäsche beinhaltet. Eine detaillierte Antikorruptionsrichtlinie regelt die Geschenkannahme und Geschenkvergabe und sensibilisiert sowohl die Mitarbeiter als auch das Management in Bezug auf die bestehenden Antikorruptionsvorschriften.

Die BAWAG P.S.K. ist überdies seit Ende November 2012 Mitglied bei Transparency International Austrian Chapter. Dieser gemeinnützige Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das allgemeine Bewusstsein gegen Korruption und für Transparenz in Österreich zu sensibilisieren, einschlägige Maßnahmen und Reformen zu mobilisieren.

RECHNUNGSLEGUNG UND ZUSAMMENARBEIT VON AUFSICHTSRAT UND ABSCHLUSSPRÜFER

[C81a, C82a, C66]

Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand, dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungs- und Complianceausschuss der BAWAG P.S.K. und dem Abschlussprüfer.

Der Abschlussprüfer war bei allen abgehaltenen Sitzungen des Prüfungs- und Complianceausschusses anwesend. Eine wechselseitige Kommunikation zwischen Prüfungs- und Complianceausschuss und Abschlussprüfer ist durch dessen Teilnahme an den Sitzungen gewährleistet. Darüber hinaus kommuniziert der Abschlussprüfer direkt mit dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Complianceausschusses.

Der Austausch zwischen Prüfungs- und Complianceausschuss und (Konzern-)Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstandes erfolgt in einer Private Session, die jährlich stattfindet.

Der Vorstand übermittelte dem Aufsichtsrat im Mai 2014 auch eine Aufstellung, aus der die gesamten Aufwendungen (für das Geschäftsjahr 2013) für den Abschlussprüfer betreffend die Prüfungen in sämtlichen Konzerngesellschaften ersichtlich sind.

Berichte gemäß IFRS werden im Geschäftsjahr 2014 vierteljährlich erstellt und auf der Homepage veröffentlicht.

BERICHT ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG

Bericht über die Evaluierung der Einhaltung der Regeln des österreichischen Corporate Governance Kodex durch die BAWAG P.S.K. im Geschäftsjahr 2014

Obwohl die Aktien der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (idF „BAWAG P.S.K.“) nicht an der Börse notieren, haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft entschlossen, die Regeln des österreichischen Corporate Governance Kodex („ÖCGK“) in der jeweiligen Fassung zu übernehmen und freiwillig anzuwenden. Die Präambel des ÖCGK beinhaltet eine Empfehlung zur Durchführung einer freiwilligen externen Evaluierung der Einhaltung der Regeln des ÖCGK.

Die BAWAG P.S.K. folgt dieser Empfehlung, weshalb uns der Vorstand der BAWAG P.S.K. beauftragt hat, die Einhaltung der Regeln des ÖCGK 2012 durch die BAWAG P.S.K. im Geschäftsjahr 2014 zu evaluieren, soweit sich diese nicht auf die Abschlussprüfung beziehen (Fragen 77-83). Ziel der Evaluierung ist es, der interessierten Öffentlichkeit ein Bild über die Einhaltung der Corporate Governance Grundsätze durch die BAWAG P.S.K. zu geben.

Unsere Evaluierung der Einhaltung der Regeln basiert auf mündlichen Auskünften von Vertretern und Mitarbeitern der BAWAG P.S.K. und stichprobenartiger Einsicht in Dokumente. Die Evaluierung der Einhaltung der Regeln erfolgte auf der Grundlage des vom österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance erstellten Fragebogens zur Bewertung der Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex. Entsprechend den Erläuterungen im ÖCGK bleiben Sonderregelungen für Banken von den ÖCGK-Regeln unberührt, weshalb bei der Überprüfung der Einhaltung der Regeln des ÖCGK bei einer Bank, diese Sonderregelungen jenen des ÖCGK vorgehen.

Unseres Erachtens hat die BAWAG P.S.K. die von uns zu beurteilenden Regeln des ÖCGK 2012 im Geschäftsjahr 2014 - soweit diese von der Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K. umfasst waren - und unter Berücksichtigung der Besonderheit einer geschlossenen unmittelbaren und mittelbaren Aktionärsstruktur mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

► Frage 2/1

Das Prinzip „one share, one vote“ wird nicht umgesetzt, da den beiden mittelbaren Hauptaktionären sogenannte „golden shares“ gewährt wurden.

► Fragen 27/4

Es wurden keine Höchstgrenzen für die variablen Vergütungskomponenten festgelegt. Diese Angaben stehen den Hauptaktionären und den Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat der BAWAG P.S.K. zur Verfügung.

Einige Regelungen (zB betreffend börsennotierte Unternehmen) waren im Evaluierungszeitraum auf die BAWAG P.S.K nicht anwendbar.

Diese Bestätigung über die Evaluierung der Einhaltung der Regeln des ÖCGK richtet sich ausschließlich an die BAWAG P.S.K. Dritte können daraus keinerlei Rechte ableiten. Insbesondere sind die Ergebnisse unserer Evaluierung nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und sollen bei Entscheidungen über Vertragsabschlüsse mit der BAWAG P.S.K. außer Betracht bleiben.

Wien, am 24. Februar 2015

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Dr. Peter Bitzyk e.h. ppa.
Wirtschaftsprüfer

Mag. Monika Dabrowska e.h.
Wirtschaftsprüferin

Corporate Governance Evaluierung 2014

Wir wurden von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft („BAWAG P.S.K.“) beauftragt, die freiwillige Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln in den Regeln 77 bis 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex („Kodex“) bezüglich der Pflichten der Wirtschafts- und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2014 durchzuführen. Die BAWAG P.S.K. orientiert sich gemäß der entsprechenden Empfehlung in der Präambel des Kodex als nicht börsennotierte Aktiengesellschaft freiwillig an dessen Regeln. Ziel der Evaluierung ist es, der Öffentlichkeit ein Bild über die Einhaltung der öffentlich erklärten Corporate Governance Grundsätze durch das Unternehmen zu geben.

Unsere Evaluierung orientierte sich am „Fragebogen für die freiwillige externe Evaluierung der Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex“ (Fassung Juli 2012) des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance betreffend folgende Themenbereiche:

- ▶ Durchführung der Abschlussprüfung nach internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISAs);
- ▶ die wechselseitige Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss;
- ▶ die Aufwendungen für die Konzernabschlussprüfung;
- ▶ die Evaluierung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Abschlussprüfer.

Die C-Regeln werden nach dem Prinzip „comply or explain“ evaluiert, was bedeutet, dass eine Abweichung erklärt und begründet werden muss, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen. Die für die Evaluierung notwendigen Unterlagen wurden uns von der BAWAG P.S.K. zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgter Evaluierung können wir bestätigen, dass die BAWAG P.S.K. die von uns evaluierten C-Regeln betreffend Abschluss- und Bankprüfer (C-Regeln in den Regeln 77 bis 83) des Kodex im Geschäftsjahr 2014 eingehalten hat.

Da es sich um eine freiwillige Überprüfung der Einhaltung der Regeln des Kodex handelt, richtet sich diese Bestätigung ausschließlich an die BAWAG P.S.K. Sie ist insbesondere nicht als Anlageempfehlung zu verstehen. Dritte können aus dieser Bestätigung keine Rechte ableiten.

Wien, am 17. Februar 2015

Andreas Zahradnik
DORDA BRUGGER JORDIS
Rechtsanwälte GmbH

ANSPRECHPARTNER

Für Fragen oder weitere Auskünfte steht Ihnen gerne zur Verfügung:

BAWAG P.S.K.
Dr. Tamara Kapeller
Generalsekretariat

Georg Coch-Platz 2
A-1018 Wien

E-Mail: tamara.kapeller@bawagpsk.com
Telefon: +43 (0) 5 99 05

IMPRESSUM

BAWAG P.S.K.
Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien
FN: 205340x
DVR: 1075217
UID: ATU51286308
Telefon: +43 (0)5 99 05-0
Internet: www.bawagpsk.com

Investor Relations:
investor.relations@bawagpsk.com

Konzernpressestelle:
presse@bawagpsk.com

Satz:
Inhouse produziert mit FIRE.sys

Stand: März 2015

